

kann die Einheit der Rechtsordnung aufrechterhalten werden. Der Gesetzgeber hat – dieser Rechtsprechung folgend – mit der am 1. 10. 1994 in Kraft getretenen Neufassung des § 906 Abs. 1 BGB durch das Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21. 9. 1994 (BGBl I S. 2457) eine Regelfallharmonisierung öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Immissionsschutzes normiert. Bei der Beurteilung der Grenzen einer zivilrechtlichen Duldungspflicht des Nachbarn sind demnach im Regelfall die öffentlich-rechtlichen Vorgaben heranzuziehen. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden (vgl. Vieweg/Röthel, Konvergenz oder Divergenz öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Immissionsschutzes?, DVBl 1996, 1171, 1173).

1.3 Der Nachbarschaftsbegriff des BImSchG

1.3.1 Funktion

- 21 Das BImSchG verwendet sowohl bei der Definition des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) als auch bei der Festlegung der Betreiberpflichten (§ 5 Abs. 1 Nr 1 BImSchG) den Begriff der „Nachbarschaft“.

Nur wer zur „Nachbarschaft“ iS des BImSchG gehört, hat die subjektive Rechtsmacht, als „Nachbar“ die Schutzbestimmungen des BImSchG gegenüber den Vollzugsbehörden – ggf mit den Rechtsmitteln der VwGO – durchzusetzen. Der Nachbarschaftsbegriff soll den Kreis derjenigen Personen abgrenzen, denen über den objektiven Schutz hinaus, den das BImSchG der Allgemeinheit und damit letztlich auch jedem Einzelnen als Teil dieser Allgemeinheit vermittelt, auch die subjektive Rechtsmacht eingeräumt sein soll, einen solchen Schutz gegenüber der Immissionsschutzbehörde gegebenenfalls verwaltungsgerichtlich durchzusetzen (BVerwG, U. v. 22. 10. 1982, 7 C 50.78, DVBl 1983, 183 ff; BVerwG, U. v. 7. 5. 1996 – 1 C 10.95 –, DVBl 1996, 1192, 1195). Nur wer zur Nachbarschaft iS des BImSchG gehört, kann einen zulässigen Widerspruch oder eine zulässige Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 2 VwGO) gegen einen immissionsschutzrechtlichen Gestattungsbescheid erheben.

1.3.2 Inhalt des Nachbarschaftsbegriffs

- 22 Nicht zur Nachbarschaft gehören zunächst der Anlagenbetreiber und die in der emittierenden Anlage beschäftigten Arbeitnehmer, die Abwehransprüche nur aus dem Arbeitsschutzrecht herleiten können (Jarass, Der Rechtsschutz Dritter bei der Genehmigung von Anlagen, NJW 1983, 2844, 2847). Nicht zur Nachbarschaft gehört der Sondereigentümer nach dem WEG im Verhältnis zu den Miteigentümern ein und desselben Grundstücks. Das WEG schließt öffentlich-rechtliche Schutzansprüche insofern durch die von ihm getroffene privatrechtliche Spezialregelung aus, die sich insbesondere aus § 15 Abs. 1 und 3 WEG ergibt (auch hier heranziehbar BVerwG, U. v. 12. 3. 1998 – 4 C 3.97 –, DKBl 1998, 893, zum öffentlichen Baurecht). Wird hingegen der Standort eines rechtlich selbstständigen Unternehmens in einen sog.

Industrie- oder Chemiapark umgewandelt, dessen Betreiber/Eigentümer einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger Unternehmer die Nutzung des Standorts überlässt, so können räumlich benachbarte Unternehmen/Personen Nachbarn sein (vgl. Schlemminger/Fuder, Der Verzicht auf nachbarrechtliche Abwehransprüche im Industrie- und Chemiapark, NVwZ 2004, 129, 130). Gemeinden können ebenfalls Nachbarn sein. Sie genießen zwar nach der Rechtsprechung des BVerfG hinsichtlich ihres Eigentums nicht den Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG, sind aber durch das einfache Gesetzesrecht des BImSchG privaten Grundstückseigentümern gleichgestellt. Darüber hinaus können sie sich auf ihre durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistete Planungshoheit berufen, wenn konkrete Planungsabsichten durch ein konkretes Vorhaben beeinträchtigt werden (vgl. dazu OVG Lüneburg, B. v. 21. 10. 1986, 7 D 2/86, NVwZ 1987, 341; HessVGH, B. v. 31. 5. 1990, 8 R 3118/89, NVwZ 1991, 88).

Nachbarschaft iS des BImSchG ist gekennzeichnet durch ein **qualifiziertes Betroffensein**, eine engere räumliche und zeitliche Beziehung zum Genehmigungsgegenstand, durch eine fortlaufende und dauerhafte Belastung durch eine Anlage, die ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Risiko begründet. Diese muss sich deutlich abheben von den Auswirkungen, die den einzelnen als Teil der Allgemeinheit treffen können (BVerwG, DVBl 1983, 183 f; BVerwG, DVBl 1996, 1192, 1195).

23 Engere räumliche Beziehung zum Genehmigungsgegenstand, Begriff des Einwirkungsbereichs:

Die Nachbarschaft entspricht in räumlicher Hinsicht dem Einwirkungsbe-
reich der jeweiligen Anlage (Jarass, NJW 1983, 2844, 2847). Ein Nachbar muss
sich derart im Einwirkungsbereich einer Anlage befinden, dass er durch diese in
einer vom BImSchG missbilligten Weise betroffen sein kann (BVerwG, DVBl
1983, 183 f). Abzustellen ist auf die Art der befürchteten Gefahren, auf die Ent-
fernung der Anlage vom Grundstück, vom Wohnsitz, vom Arbeitsplatz oder
der Ausbildungsstätte des Beschwerdeführers. Es gehört jedoch nicht das
gesamte Gebiet dazu, in welches die Emissionen einer bestimmten Anlage hin-
gelangen können. Der Einwirkungsbereich geht nur soweit, als die zu erwartenden
Immissionsbeiträge nach Menge und Konzentration noch relevant sind
(OVG Lüneburg, B. v. 28. 2. 1985, 7 B 64/84, NVwZ 1985, 357, 358), also noch
ermittelbar sind und das Risiko erfassbar steigern. Es genügt, wenn dies bei
ungünstiger Witterung oder bei Störfällen der Fall ist. Nachbarschaft wird fer-
ner auch durch Auswirkungen in einem weiteren Umfeld der Anlage begründet,
die in einem funktionellen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und
diesem auch in räumlicher Hinsicht noch zuzurechnen sind, weil sie den Bezug
zu der emittierenden Anlage noch nicht verloren haben (BVerwG, DVBl 1996,
1192, 1195; vgl. dazu näher 2.2.2 Rn 67).

Bei Luftverunreinigungen geht der Einwirkungsbereich weit über das hinaus,
was man im üblichen Sprachgebrauch darunter versteht. Es kann sich um meh-
rere Kilometer, uU bis zu 20 km handeln. Im Einzelfall ist das schadstoffbezogen
zu ermittelnde Beurteilungsgebiet gemäß Nr 2.6.2.2 der TA Luft vom 27. 2. 1986